

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1865

29 (9.3.1865)

Durlacher Wochenblatt.

Nr. 29.

Donnerstag den 9. März

1865.

Ercheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 36 kr., halbjährlich fl. 1. 12 kr. mit Trägerslohn; im Postbezirk vierteljährlich 48 kr., im übrigen Baden 52 kr. Neue Abonnenten können jederzeit eintreten. Einrückungsgebühr per gewöhnliche, gespaltene Zeile oder deren Raum 2 kr. Inserate erbittet man Tags zuvor bis spätestens halb 12 Uhr Vormittags. Passende Beiträge werden gerne honoriert.

Tagesneuigkeiten.

Baden.

— In der Sitzung vom 20. v. M. wurde Baudirektor Fischer zu Karlsruhe von dem königl. Institut britischer Architekten einstimmig zum Ehrenmitglied ernannt.

Deutschland.

Man zweifelt, daß Oesterreich auf die preussischen Forderungen wegen Schleswig-Holstein eingehen werde, da dieselben mit dem Bundesrecht nicht zu vereinbaren wären und der künftige Regent des Landes so gut wie gar keine Souveränitätsrechte behielte.

Die National-Zeitung dagegen ist nach einem aus der Provinzial-Korrespondenz entlehnten Artikel Feuer und Flamme für die preussischen Forderungen und setzt weitläufig auseinander, daß es für Schleswig-Holstein ein Unglück wäre, wenn es nicht unter preussische Oberhoheit käme. Keine andere Macht könne es so gut schützen und verteidigen als Preußen, und keine könne mehr zur Blüthe und zum Wohlstand des Landes beitragen als etwa Preußen. Für Deutschland wäre es nicht hoch genug anzuschlagen, wenn sich die preussische Seemacht vergrößerte u.

Berlin, 7. März. Man telegraphirt dem „Schw. M.“: „In der gestern expedirten österreichischen Depesche werden die preussischen Forderungen unbedingt abgelehnt. Dagegen wird die Gerechtigkeit ausgesprochen, unter Wahrung des Bundesrechtes und des Rechtes des Mitbesizes über die Grundlagen der preussischen Depesche zu verhandeln. Die Zustimmung Preußens ist wahrscheinlich.“ — In der gestrigen Sitzung des Militär-Ausschusses erkannte der Kriegsminister v. Roon das Bedürfnis an, daß die Regierung um Indemnität nachsuche.

Die in Rendsburg abgehaltene Delegirten-Versammlung aller schleswig-holsteinischen Vereine ist zu dem Beschluß gekommen, daß sie es dem Herzog und der Landesvertretung anheimstelle, die im Interesse Deutschlands mit Preußen einzugehenden Staats-Verträge abzuschließen. Preußen will das aber nicht auf den Herzog antommen lassen, sondern zuvor abmachen, ehe der Herzog etwas zu sagen hat.

Kiel, 6. März. Dem Vernehmen nach ist gestern die Nachricht eingetroffen, daß Kiel Haupt-Station der preussischen Marine wird, und sobald unser Hafen eisfrei, sollen bedeutendes Material und mehrere Kriegsschiffe von Danzig hieher verlegt werden.

Schleswig, 1. März. Die Schleswiger, welche in der dänischen Armee dienen mußten, wurden bekanntlich meistens auf Schiffen von Kopenhagen nach der Dannenwörde und Düppel dirigiert und ließen ihre Zivilkleider zurück. Unerwarteter Weise kamen in diesen Tagen viele Säcke an das Amtshaus aus Kopenhagen hier an, worin wohlverpackt alle Zivilkleider der Schleswiger befandlich waren, welche dieselben in Empfang nehmen können.

— Endlich ist es nun doch noch zu einem Abschluß eines Handels-Vertrages zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollvereine gekommen. Herr v. Hock hat sich keine Mühe verdriessen lassen und eine namenlose Geduld und Ausdauer bewiesen, um das Werk zu Stande zu bringen. Das Geschlecht der Hocker ist darnach gar nicht zu verachten.

München, 3. März. Das Schicksal der polnischen Flüchtlinge ist ein sehr beklagenswerthes. Aus dem eigenen Vaterlande vertrieben, aller Mittel beraubt, finden sie nirgends ein

Plätzchen, wo sie sich niederlassen können. Die Schweiz will sie nicht mehr beherbergen, Frankreich weist sie an den Grenzen zurück, Oesterreich kann sie nicht länger interniren und Bayern hat sie nun auch alle ausgewiesen.

— Am 27. Febr. trat in der Pirnaischen Straße zu Dresden ein junger Mann an eine Troische herau und sagt dem Kutscher, er möge ihn ins Freie fahren. Nur wenige Schritte am Ende der Straße, nach der Gegend des großen Gartens fortgefahren, hört der Kutscher einen Schuß im Wagen, der ihn bestimmt, sofort umzulenken und nach der Polizei zu fahren. Hier angelangt, fand man den Passagier im Blute schwimmend. Eine Kugel hatte die vordere Hirnhäule durchbrochen, ohne den Hinterkopf durchbohrt zu haben. Im Wagen lag ein Zettel, welcher den Unglücklichen als den Sohn des Reichgrafen Schweidnitz aus Hausdorf bei Pauer legitimirte. Er hatte noch auf demselben die Bitte ausgesprochen, ihn nicht in eine Charite zu bringen, falls sein Versuch mißlingen sollte. Sein Vater, den er von seinem Vorhaben unterrichtet, werde alle Kosten decken. Ein kurzes Stöhnen zeigte, daß der Lebensfaden noch nicht ganz durchschnitten sei. Man schaffte ihn sofort nach dem städtischen Krankenhause, wo ihm die nöthige ärztliche Hilfe wurde. Sogleich der Schwerverwundete hier in so weit zu Besinnung kam, daß er ein Glas Wasser verlangte, zweifelt man doch an seiner Wiederherstellung.

— In den gebirgigen Theilen Galiziens ist eine Hungersnoth ausgebrochen, die der „Gaz. Narod.“ zufolge schreckliche Dimensionen anzunehmen droht. Daß wirklich das Unglück groß ist, geht daraus hervor, daß die Regierung zur Erleichterung der Steuerzahlenden angeordnet hat, daß die für das Jahr 1865 bereits gezahlten Steuern zurückerstattet, die noch nicht gezahlten aber nicht eingefordert werden sollen. Wie verlautet, beabsichtigen die galizischen Abgeordneten im Reichsrathe noch weitergehende Unterstützungen zu erwirken.

Frankreich.

Bei Lille lebt ein Schuster, der sich einen Nebenberuf daraus macht, bei Todten zu wachen. Einst wurde er zur Wache eines plötzlich Gestorbenen gerufen. Er hatte präparirt ein Paar Schuhe zu machen, nahm also die Arbeit mit auf die Wache. Mitten in der Nacht, vom Gläschen erwärmt, singt er ein fröhliches Liedchen neben dem Sarg. Da erhebt sich der Todte und ruft mit Grabestimme: Wenn man bei einem Todten wacht, so singt man nicht! Der Schuster nimmt seinen Knieriem und haut damit auf den Mann im Sarge los, antwortend: „Und wenn man todt ist, rdeit man nicht mehr!“ Der Wiedererstandene bittet um Gnade und gesteht seinen schlechten Spaß ein.

England.

London, 7. März. „Morn-Post“ schreibt: Rußland spreche angeblich den Großmächten gegenüber offen von der Einverleibung Polens. Fürst Gortschakoff habe dem französischen Votschaster erklärt, eine unerläßliche Bedingung für die Wiederannäherung Rußlands (an Frankreich) sei, daß die polnische Frage fortan nicht als europäische behandelt werden dürfe.

Amerika.

New-York, 20. Febr. Dem Pariser „Moniteur“ geht von seinem hiesigen Korrespondenten eine Mittheilung zu, worin von der stets in Bezug auf die Sache des Südens fand

gegebenen Zuversicht wenig oder nichts mehr zu finden ist. Die Befestigung von Branchville und Florence durch Sherman scheint, nach der Ansicht des Korrespondenten, den Widerstand in Süd-Karolina, ja selbst die Behauptung von Richmond auf längere Zeit unmöglich zu machen. In Nord-Karolina gewinnt die Partei, welche den Frieden auf Grundlage der Wiederherstellung der Union wünscht, mit jedem Tage größeren Anhang; auch in Georgien sollen ähnliche Tendenzen sich mehr und mehr kundgeben. Es ist bereits von einem Staatskonvent die Rede, der nächstens in Milledgeville in der offen ausgesprochenen Absicht zusammentreten soll, den Wiedereintritt von Georgien in die frühere Union zu Stande zu bringen. In Richmond muß dieses Gerücht Glauben gefunden haben, denn das Gold ist da selbst in beständiger Steigerung.

Das organische Gesetz über die Neubildung der merikanischen Armee stellt den Effectivbestand derselben auf zwölf Bataillone Infanterie, je von acht Compagnien zu 81 Mann Friedens- und 134 Mann Kriegesstärke, und sechs Regimenter Kavallerie, je von 4 Schwadronen zu 120 Pferden Friedens- und 160 Pferden Kriegesstärke; sechs Fuß-, vier reitende und vier Bergbatterien und ein Ingenieurcorps fest. Zugleich ordnet ein besonderes Gesetz die Bildung eines aus berittenen und Fußgendarmen bestehenden Gendarmeriecorps an, zur Handhabung des öffentlichen und militärpolizeilichen Sicherheitsdienstes.

New-York, 22. Febr. Die amtliche Depesche, in welcher General Gilmore die Einnahme von Charleston dem Kriegsministerium in Washington meldet, lautet wie folgt:

Charleston, S. C., 18. v. New-York, 21. Febr. Generalmajor Pellet, Stabschef. General! Heute Morgen kam die Stadt Charleston mit all ihren Verteidigungswerken in unsern Besitz, mehr 200 Geschützen in gutem Stand und einem reichen Vorrath von Munition. Der Feind begann die Räumung der Werke gestern Abend und Major Warbeth übergab die Stadt den Truppen des Generals Schimmelpfennig um 9 Uhr diesen Morgen, wo unser Einmarsch stattfand. Unser Vorrath von Bull's Dog nach dem Gdichte beilegte die Retirade. Die Baumwoll-Magazine, Arsenale, Quartiermeister-Vorräthe, die Eisenbahnräder und Panzerschiffe wurden vom Feind durch Feuer zerstört. Auch einige Schiffe in der Navy Yard wurden verbrannt. Die Weisten der zurückgebliebenen Einwohner gehören der ärmern Klasse an. D. A. Gilmore, Generalmajor.

New-York, 22. Febr. Dem Pariser „Moniteur“ geht eine Mittheilung zu, worin über die Bewegung des Generals Sherman die Vermuthung geäußert wird, derselbe beabsichtige auf dem kürzesten Wege, nämlich über Charlotte, Salisbury, Greensboro und Danville, auf Richmond loszugehen. Die Operationen der Unionisten bei Wilmington, bei New-Bern und Suffolk hätten ohne Zweifel keinen andern Zweck, als den Marsch Sherman's durch Nord-Carolina zu erleichtern, und um denselben zu Hilfe zu kommen, geschehe es auch sicherlich, daß Sheridan von neuem im Shenandoah-Thal manöverire und eine unionistische Kolonne den Westen von Nord-Carolina bedrohe.

Das Lippheuer Stadtrecht.

Eine kleine Strecke von der Pommerischen Grenze entfernt, liegt in einer leidlich hübschen Gegend der Neumark das Städtchen Lippheue. Ueber seine Schönheit und über alles, was in Lippheue geschehen, oder aus Lippheue hervorgegangen ist, geht das Lippheuer Stadtrecht. Damit hängt es nämlich so zusammen:

In der guten alten Zeit, wo noch Verwaltung und Justiz in holder Harmonie verbunden waren, fanden die Sitzungen des hochwohlweisen Magistrats von Lippheue bei einem Trunkte Doppelbiers statt. Was konnte man auch mit den Sporteln Besseres anfangen, als sie zu vertrinken? Da war dann weder mühsame Rechnung noch Decharge nöthig. Also geschah es, daß ein mächtiger Humpen, voll der braunen Cerevisia, oben mit dickem, trübselnden Schäume bedeckt, zuerst dem Consul dirigens, d. h. dem Bürgermeister von dem Stadtschreiber überreicht wurde. Der Consul dirigens nahm ihn, trank mit einem tüchtigen Zuge die Blume herunter und reichte ihn dem ältesten Rathsherrn, dieser dem nächstesten u. s. w. So ging es, Jahrhunderte fort und Lippheue gedieh dabei und

blühte. Da aber kam durch eine Feindschaft zwischen dem jüngsten und zweitjüngsten Rathsherrn ein arger Riß in die Harmonie. Letzterer beschloß, seinem Gegner das Leben möglichst schwer zu machen, und sann auf eine satanische List. Als in der nächsten Sitzung der Humpen an ihn kam, zog er gewaltig, daß für den jüngsten Rathsherrn nur ein „Schneider Rest“ übrig blieb, kaum ein „Kuchschlud“, wie es der Hallenser Student sagt, und es wurde ihm um so leichter, da er an Kehlen ein zweiter Hieronymus Robs war. Und so ging es mit jedem der folgenden Humpen und in jeder folgenden Sitzung, jahraus und jahrein. Zuerst klagte der Verinträchtige leise, doch sein dicker Nachbar, aus hartem Holze geschnitten, achte nicht auf „leises Flehen, süßes Wimmern.“ Sodann wandte er sich mit bitterer Klage an den Consul dirigens. Dieser ließ ihn zunächst seinem Antrag schriftlich einbringen und versuchte alsdann eine gütliche Ausgleichung. Als auch sie scheiterte, kam die Sache vor den Magistrat als vor die erste Instanz. Nach langer heißer Debatte, die sich mehrere Sitzungen hindurchzog, nachdem sich die Stadt in zwei Parteien gespalten, die im Begriffe waren, einander thätlich anzugreifen, erklärte die Majorität, daß, da nach uraltem Herkommen ein Jeder so viel trinken könne, als er wolle, der Dick im Rechte sei. Der Verzweiflung nahe, wandte sich nun der arg Geschädigte an das Gericht zu Callies als an die zweite Instanz. Bekanntlich gehören ursprünglich Callies und Dramburg zur Neumark und sind erst in neuerer Zeit zu Pommeren geschlagen worden. Nun ging es an ein Ein- und Hererschreiben, an ein Protokollieren, Terminiren, Examiniren und Ausfultiren, daß zur Freude jedes Altenherzens die Altenlöse nach Rubifuß wuchsen. Da erschien nach langen Jahren auf einem sich mühsam durch den märkischen Sand windenden Fuhrwerke ein krummer bleicher Mann in Lippheue, hinter ihm ein kleiner mit riesigem Altenbüdel. „Der Gerichtsdirektor aus Callies und der Gerichtsschreiber,“ so tönte es von Mund zu Mund. Schrecken herrschte in Lippheue. Eine Magistratsitzung wird angesetzt, um das Erkenntniß in zweites Instanz zu publiciren und sofort zu executiren, an den Thüren erschien dicht gedrängt die Bevölkerung, Mann und Weib. Stehend verlas in der Sitzung der Direktor den Spruch des Gerichts zu Callies: „Qui bibit ex negis, ex fratribus incipit ille,“ und fügte als Kommentar hinzu: „Hinsühre kommt nicht mehr dem Consul dirigens die Blume zu, sondern jedesmal dem, der den Rest des Humpens ausgeunken hat.“

Staunen und Bestürzung ergriff die Versammlung, denn so rabital hatte sich Niemand die Entscheidung gedacht; bald aber folgte deutsche Fügung in den Willen der Obrigkeit. So dann befahl der Direktor, den großen Humpen zu füllen; und dem Consul dirigens, zunächst anzufangen. So ging der Becker fast noch halbvoll herab bis auf den Boden, welcher sich fest entschlossen hatte, sein Recht bis aufs Aeußerste zu wahren, und dem entsprechend auch jetzt den Humpen bis auf wenige Tropfen austrank. Als nun der jüngste Rathsherr diese herabgeschlürpft hatte, nahm der Direktor selbst den neugefüllten Humpen aus der Hand des Stadtschreibers und überreichte ihn dem jüngsten Rathsherrn; der Dick aber fiel, da er dies sah, vom Stuhle und mußte nach Hause getragen werden. Da nun der Donnerspruch reiflich erwogen war, welcher mit einem Male die vierhundertjährige Weltanschauung von Lippheue umgewandelt hatte, fing man an, dessen tiefe Weisheit zu erkennen und sich auf dem neurevolutionären Boden noch wohler zu fühlen, als auf dem althistorischen, insbesondere als der Lippheuer Stadtpet den Anspruch des Gerichts also verstand und übersetzte:

Es trinkt ein Jeder, was er kann; wer nicht kann, der laßt es. Wer aus hat, fängt von vorne an. (Hilbert) —
Weider sind 1826 die Urkunden jenes wichtigen Prozeßes untergegangen, als der Stadtdiener aus persönlicher Feindschaft den Gerichtsdienner nebst Frau ermordete und das Gerichtsgebäude anzündete. Ob aber noch heute, wo keine Sporteln mehr zu vertrinken sind, der hochblöthige Magistrat in Lippheue den großen Humpen wandern läßt, habe ich nicht in Erfahrung bringen können, indessen wahrgenommen, daß sich das Lippheuer Stadtrecht in tieffter Auffassung recht weit verbreitet hat.

Die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen Stoffen betreffend.

Bei der großen Feuergefährlichkeit des rohen Erdöls, sowie in Betracht, daß auch anscheinliche Quantitäten von gereinigtem Erdöl unter Umständen große Feuergefahr für bewohnte Orte herbeiführen können und daß auch bei andern ähnlichen Stoffen Vorsichtsmaßregeln in dieser Hinsicht nöthig fallen, sieht man sich auf erhobene Gutachten von Sachverständigen und im Einverständniß mit großh. Handels-Ministerium veranlaßt, auf den Grund des §. 111 des Polizei-Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

- §. 1. Innerhalb der Ortschaften dürfen nicht gelagert werden:
- 1) rohes Erdöl,
 - 2) gereinigtes Erdöl in Quantitäten von mehr als je 5 Zentnern.
- §. 2. Wo die in §. 1 genannten Verbote nicht Platz greifen, bleiben bezüglich der Errichtung von Niederlagen von Erdöl, bezüglichen von Weingeist, Gasspirit, Kampfin, Terpentin, Collocöl und andern flüchtigen Oelen die Artikel 10 und 11 beziehungsweise Artikel 30 des Gewerbe-Gesetzes und die §§. 13—35 der Vollzugs-Verordnung hierzu maßgebend. Das hierin vorgeschriebene Anmeldungs-Verfahren findet jedoch bei der Einlagerung der genannten Stoffe nicht statt, so lange dieselben auf Quantitäten von nicht mehr als je 5 Zentnern beschränkt bleibt.

§. 3. Die Lagerung dieser Stoffe in Quantitäten von je 5 Zentnern und weniger (§. 2) darf jedoch nur an feuersicheren Orten geschehen.

Die Gefäße, aus welchen dieselben bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§. 4. Wer die in §. 2 genannten Stoffe in der ohne förmliches Anmeldungs-Verfahren dort angegebenen zulässigen Quantität lagert, hat der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die letztere hat sich von Zeit zu Zeit darüber zu verlässigen, ob die Vorschriften des §. 3 gehörig eingehalten werden.

§. 5. Wo dormalen innerhalb von Ortschaften rohes Erdöl oder größere als nach §. 1 zulässige Quantitäten von gereinigtem Erdöl gelagert sind, müssen dieselben binnen einer von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden angemessenen Frist entfernt werden.

§. 6. Die früheren auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 20. Januar 1852, die Aufbewahrung und den Verkauf von Gas und Kampfin betreffend, sowie die Verordnung vom 4. Juli 1863, über den Handel mit Erdöl, Weingeist, Leuchtgas und Kampfin sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Februar 1865.

Großh. Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Mandel.

Die gegenseitige Uebernahme von Verpflegungskosten für erkrankte, unbemittelte Staatsangehörigen in dem Großherzogthum und in dem Schweizerischen Canton Schaffhausen betreffend.

Nr. 2530. Die Bürgermeister werden in Kenntniß gesetzt, daß das in den Jahren 1828/29 mit den schweizerischen Cantonen Aargau, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich über gegenseitige unentgeltliche Verpflegung der erkrankten, unbemittelten, beiderseitigen Staatsangehörigen getroffene Uebereinkommen von der Regierung des Cantons Schaffhausen unterm 6. v. Mts. gekündet worden und deshalb in vorstehenden Fällen der Ersatz der Kosten von der Heimathsgemeinde in Anspruch zu nehmen ist.

Durlach, den 4. März 1865.

Großherzogliches Bezirksamt.

Spangenberg.

Aufforderung.

Nr. 2565. Der ledige Eduard Wächter von Wöschbach hat sich im Jahre 1851 nach Amerika begeben und seit dem Jahre 1854 keine Nachricht mehr von sich in seinen Heimathsort gelangen lassen.

Derselbe wird daher auf Antrag seiner nächsten Verwandten aufgefordert, binnen Jahresfrist seinen gegenwärtigen Aufenthalt anher anzuzeigen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Durlach, 1. März 1865.

Großh. Amtsgericht.

Gaupp.

Knaus.

Einladung

zur öffentlichen Sitzung
großen Ausschusses,

Freitag den 10. März.

Vormittags 10 Uhr,
in den Rathhauseaal.

Tagesordnung.

Der Gemeinderathsbeschuß vom heutigen: Erwerbung des von großh. Domänenrath zum Verkauf angebotenen Killisfeldwaldes von 47 Morg. 197 St. für die Stadtgemeinde.

Durlach, 8. März 1865.

Der Bürgermeister:

Wahrer.

Siegrist.

Bekanntmachung.

[Durlach.] Aus dem städtischen Holzmagazine werden:

Bohnensteden per 100 zu 40 fr.,
Erbsenreis 24 fr.
abgegeben. Man hat sich wegen der Abgabe an Herrn Gemeinderath Weisfinger zu wenden.

Durlach, 4. März 1865.

Der Gemeinderath:

2)1. Wahrer.

Weinberg-Versteigerung.

[Durlach.] Johann Jakob Meier und sein Sohn Jakob Meier, beide Wein-gärtner hier, lassen

Montag, den 13. März,

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause mittelst öffentlicher Steigerung nochmals verkaufen:

Weinberg:

1.

37 Ruthen alten oder 81 Ruthen
72 Fuß neuen Maßes im Rennich, neben
Philipp Weigel und Hübscher's Wittwe.

Gebot 156 fl.

2.

35 Ruthen alten oder 77 Ruthen
30 Fuß neuen Maßes im Eisenbart, neben
Adam Ruf und Jakob Klenert.

Gebot 150 fl.

Durlach, 6. März 1865.

Bürgermeisteramt.

Wahrer.

2)1.

Siegrist.

Hausversteigerung.

[Durlach.] Wilhelm Jung, Schuhmacher dahier, und dessen Kinder erster Ehe lassen am

Montag den 3. April,

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause mittelst öffentlicher Steigerung verkaufen:

Gebäude.

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Zugehörden in der Jägerstraße hier, neben Pflugwirth Friedr. Kindler und Gabriel Heidt, Gemeinderath.

Anschlag 2000 fl.
Der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder darüber geboten wird.

Durlach, 6. März 1865.

Das Bürgermeisteramt.

Wahrer.

2)1.

Siegrist.

Fässer-Versteigerung.

[Durlach.] Der Unterzeichnete läßt

Donstag, 14. März,
Nachmittags 2 Uhr,

in seiner Behausung 22 Stück Eichenfässer, 450 bis 1100 Maas haltend, größtentheils neu, mehrere Transport- und kleinere Fässer öffentlich versteigern.

Gleichzeitig kommen zum Verkauf:

1 Wagen, Pflug und Eage.

Jacob Weisfinger

zum Försch.

2)1.

Marktpreise

über
das Getreide vom Durlacher Wochenmarkt, am 4. März 1865, berechnet nach
§. 7 der Verordnung vom 25. März 1861.

Getreidegattung.	Gewicht des Malters.	Kaufpreis des Malters.	Summe der 3 Malters.	Mittelpreis je für Malt.		Bemerkungen.
				fl.	kr.	
Weizen, beste Qualität	—	—	—	—	—	—
mittlere „	—	—	—	—	—	—
geringere „	—	—	—	—	—	—
Kernen, alt, beste „	—	—	—	—	—	—
mittlere „	—	—	—	—	—	—
geringere „	—	—	—	—	—	—
Kernen, neu, beste „	226	11	69	—	—	—
mittlere „	224	11	46	—	—	—
geringere „	2.8	11	18	35	3	11 4
Korn, beste „	—	—	—	—	—	—
mittlere „	—	—	—	—	—	—
geringere „	—	—	—	—	—	—
Gerste, beste „	—	—	—	—	—	—
mittlere „	—	—	—	—	—	—
geringere „	—	—	—	—	—	—
Haber, beste „	141	5	5	—	—	—
mittlere „	130	4	49	—	—	—
geringere „	124	4	5	14	9	4 43

Aufgestellt: Durlach, den 4. März 1865.

Bürgermeisteramt.

Geschäfts-Eröffnung und Empfehlung.

[Durlach.] Unterzeichneter macht dem verehrlichen Publikum die ergebenste
Anzeige, daß er dahier sein Geschäft als

Wagenlackierer und Tüncher

eröffnet hat und empfiehlt sich darum in allen in sein Fach einschlagenden Arbeiten
seinen Freunden und Gönnern bestens, unter Zusicherung prompter und billiger
Bedienung.

Johann Weiler,

Wagenlackierer und Tüncher.

Die Werkstätte befindet sich in der Hinzvorstadt Nr. 23,
3)1. bei Herrn Geometer Leußler.

Wolfach im Kinzigthal.

**Kiefernsaft-Drops, Kiefernsaft-Extrakt-Chokolade,
Kiefernsaft-Syrup, Kiefernsaft-Liqueur**

aus
dem Saft der Kiefer (pinus sylvestris L.), welche der gelehrte Franzose Dr. Verkeley
den „Baum des Lebens und der Gesundheit“ nennt, von unterzeichnetem Vabbesiger und
Vabbdirector erfunden und mit der erforderlichen Mischung und den dazu geeigneten Ingredienzien,
unter Beihilfe von dem mit umfassender technischer Sachkenntnis ausgerüsteten Hofkonditor
Th. Compter in Karlsruhe zubereitet, äußern als vorzügliche Hausmittel höchst wohlthätige
Wirkung, weshalb ich diese neuen Präparate auf das uneigennützigste und nur, um meinen
Mitmenschen nützlich zu sein, bestens empfehle.

Vabbesiger und Direktor der Anstalt:
V. Goring.

Diese neuen Kiefernsaft-Präparate sind zu jeder Zeit in frischer Waare mit Gebrauchts-
Anweisung käuflich zu haben in meiner Haupt-Niederlage in Wolfach.
In Städten, wo sich noch keine Niederlagen befinden, werden solche unter günstigen Bedin-
gungen errichtet und Krankschiffen erbeten.

Aufforderung.

Forderungen, welche noch an den ver-
storbenen städtischen Bezirksförster Holz-
mann zu machen sind, wollen gefälligst
solche binnen 8 Tagen bei Unter-
zeichneter einreichen.

Durlach, 7. März 1865.

Mina Holzmann Wittwe.

Unterrichts-Anzeige.

[Durlach.] Ein wissenschaftlich ge-
bildeter Mann erteilt Unterricht in
der lateinischen, griechischen und franzö-
sischen Sprache, sowie in Cithar, Klav er,
Flöte &c. Näheres im Kontor d. Bl.

Wohnung zu vermieten.

[Durlach.] Eine Wohnung von 2 bis
3 Zimmern sammt Zugehör, auf der
Sommerseite und im zweiten Stock, ist
auf 23. April zu vermieten bei
Wilh. Enslin.

Geldanerbieten.

Bei dem Schulsfond zu
Jöblingen liegen gegen vor-
schriftsmäßige Pfandverträge
100 Gulden zu 4 1/2 Procent
zum Ausleihen bereit. Aner-
bieten nimmt entgegen, Rechner
Johannes Müller.

Geldanerbieten.

Gegen vorchriftsmäßige
Pfandverträge werden aus
dem Almosen zu Jöblingen
10000 900 Gulden zu 4 1/2 Procent
ausgeliehen; Anerbieten sind
bei dem Un erzeichne en zu machen.
Johannes Müller.

Dienst-Antrag.

Nach Karlsruhe wird auf Lstern ein
anständiges Mädchen (nicht unter 20 Jahren)
in Dienst gesucht, die gut nähen und bügeln
kann und Liebe zu Kindern hat.

Näheres zu erfragen bei Frau Schmied-
meister Knecht in Durlach, Kirchstraße
Nr. 2.

Wer Tabak-Altkorbe abschließen will,
grün abzuliefern, per Zentner 1 fl. 30 kr.,
wolle sich bei H. Fießler in Grözingen
melden und den Samen in Empfang nehmen.

Ein noch gutes Klavier ist wegen An-
schaffung eines neuen um den Preis
von 15 Gulden zu kaufen; wo, sagt die
Expedition dieses Blattes.

Attest.

Der Unterfertigte bezeugt hiermit, daß er sich
von der wohlthätigen Wirkung der sehr angenehmi-
schmeckenden **Stollwerfers Brust-Bon-
bons** bei kataxthaltlicher Heiserkeit und Luft-
röthen-Reizung theils durch eigenen Gebrauch,
theils durch Wahrnehmungen an Andern häufig
überzeugt hat und daß dieselben für obige Zu-
stände aller Empfehlung würdig sind.

Dr. Hans, Königl. Regierungs- Kreis-
Medizinalrath, Vorstand des Medizinal-
Anschaffungs für Schwaben und Augsburg.
Lager dieser Bonbons & 14 Kr. pr. Paket
in Durlach bei Julius Köffel.

[Durlach.] Bei Raminsegermeister
Vossler, Kirchstraße Nr. 7, im zweiten
Stock, sind fortwährend frisch gewässerte

Stöckfische

zu haben, per Pfund 6 kr., auch stückweise
wird abgegeben.

Durlach.

Cigarrenmacher-gesuch.

Geübte Cigarrenmacher
finden bei gutem Lohn dauernde
Beschäftigung
bei **G. H. Steinmeyer.**

Junge Geisböckchen lauft an und
zahlt die höchsten Preise dafür

Wilhelm Schmidt,
Gebermeister in Durlach

Dankagung.

Den vielseitigen liebevollen Beweisen
von Theilnahme, welche während dem
Arankenlager und dem letzten Geleite
unserm dahingeschiedenen Vatten und
Vater, Bezirksförsters Albert Holz-
mann, gebracht wurden, herzlichen
innigen Dank.

Mina Holzmann Wittwe.

Gestorbene.

Durlach.
7. März: Jakob, Bat. Friedrich Kernberger,
Maurer, 14 Jahr alt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Dups in Durlach.